

3. **DIE ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG**

3.1 **Im allgemeinen**

Die allgemeinen Vorschriften über die Rechnungslegung entsprechen materiell dem bisherigen Recht. Die Bestimmungen wurden lediglich sprachlich gestrafft, von Ungeheimheiten, Widersprüchen und überkommenen, heute nicht mehr haltbaren Ansichten befreit, terminologisch modernisiert, an die neuesten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse angepasst sowie übersichtlich strukturiert. Ergänzt wurden die Vorschriften des ersten Abschnitts um die Bilanzierungsvorschriften für Forschungs- und Entwicklungskosten und immaterielle Werte, die beide im Sinne der Gründungskosten geregelt werden, sowie (aus gesetzessystematischen Gründen) um Bestimmungen über die Veröffentlichung und die Prüfung sowie den Verweis auf die Strafbestimmungen.

3.2 **Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung**

Die Jahresrechnung ist nach Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen. Sie muss klar und übersichtlich sein und hat sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten; Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

3.3 **Gliederung**

Die Bilanz hat das Verhältnis zwischen Aktiven und Passiven, die Erfolgsrechnung dasjenige zwischen Aufwendungen und Erträgen zum Ausdruck zu bringen. Die Bilanz hat